

5.5. In Anbetracht der Tatsache, daß das vorrangige Ziel in den Augen des Ausschusses nach wie vor ein möglichst hoher Beschäftigungsstand und beruflicher Ausbildungsstandard vor dem Hintergrund eines stetigen Wachstums und einer ausgewogenen Entwicklung ist, wäre es angebracht, wenn die Kommission den Bericht über die Kosten des „Nicht-Europa“ um eine entsprechende Vorausschau im Bereich der Beschäftigung ergänzte.

Den Erfordernissen im Zusammenhang mit einer größeren Transparenz während des Übergangs zum Binnenmarkt und dessen Vollendung könnte durch die Entwicklung eines dynamischen Input-Output-Modells Rechnung getragen werden, mit dem sich im Rahmen verschiedener technologischer Szenarien der Input und die Beschäftigungsstruktur, die regionalen Beschäftigungsquoten wie auch die im Bildungs- und Ausbildungswesen notwendigen technologischen Veränderungen abschätzen und bewerten ließen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur  
Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 11. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1988 an. Bericht-erstatteerin war Frau Flather.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) mit 105 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der heutige Europagedanke wurde aus dem Widerstand gegen nationalistische Tyrannei, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geboren. Daher ist es durchaus angebracht, daß die Europäische Gemeinschaft sich darum bemüht, jedes Wiederaufleben von Rassismus in ihrer Mitte zu bekämpfen. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, äußert sich jedoch wie in früheren dieses Thema berührenden Stellungnahmen<sup>(2)</sup> tief enttäuscht darüber, daß lediglich ein Vorschlag für eine Ratsentschließung vorgelegt und nicht eine wirksame Politik als Ausdruck eines echten Engagements für die Bekämpfung des Rassismus vorge schlagen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 32.

<sup>(2)</sup> WSA-Stellungnahme zum Thema „Wanderarbeitnehmer“ (AbI. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984); WSA-Stellungnahme zum Thema „Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“ (AbI. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985).

1.2. Es ist traurig, daß ironischerweise gerade zu einem Zeitpunkt, da rasche Fortschritte auf dem Wege zum Binnenmarkt und bei der Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten gemacht werden, in der Gemeinschaft immer noch menschliche Barrieren und rassistische Spannungen zu überwinden sind. Der Ausschuß fordert nachdrücklich, dafür zu sorgen, daß alle Staatsbürger der Gemeinschaft und auch diejenigen, die von ethnischen Minderheiten abstammen, sicher sein können, daß sie am „Europa der Bürger“ teilhaben und in ihm eine Zukunft haben, und daß die Rechte und Freiheiten betreffend den Aufenthalt, den Personenverkehr und die Beschäftigung sowie die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise für alle gelten.

1.2.1. Die Kommission konzentriert sich mit Recht auf die Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit sowie auf den erforderlichen Schutz der

Grundrechte, worauf auch in der Einheitlichen Europäischen Akte eingegangen wurde. In diesem Zusammenhang muß klargestellt werden, daß alle potentiellen Opfer rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen geschützt werden müssen, ob es sich nun um innergemeinschaftliche oder sonstige „Wanderarbeitnehmer“, um „Zuwanderer“ aus Drittländern oder irgendwelche andere Menschen, gleichgültig welcher Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit, handelt. Das Ziel sollte darin bestehen, eine Europäische Gemeinschaft zu schaffen, in der ethnische und kulturelle Unterschiede akzeptiert, die Partizipation der Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen so weit wie möglich verwirklicht und die Menschenwürde des Einzelnen geachtet wird.

1.3. Der Ausschuß begrüßt die Anerkennung der Bedeutsamkeit einschlägiger internationaler Rechtsakte und dringt auf deren Ratifizierung und praktische Durchsetzung. Alle Mitgliedstaaten sollten das Recht natürlicher Personen darauf, daß ihre Gesuche in Übereinstimmung mit den von der Kommission erwähnten Konventionen behandelt werden, akzeptieren.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses müssen Gesetze zur Verhütung und Bestrafung von durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geprägten Diskriminierungen oder Handlungen gefördert, verschärft und konsequent angewandt werden. Er ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß durch Gesetze zwar kurzfristig eine Veränderung des Verhaltens bewirkt werden kann, die tatsächliche Einstellung aber nur allmählich beeinflussbar ist.

1.5. Der Ausschuß mißt daher der Rolle des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit große Bedeutung bei. Er hält es ferner für notwendig, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorschulischen und schulischen Unterweisung ethische Vorstellungen prägen und fördern, die sich auf folgende Grundsätze stützen:

- Der Wert jeden Kindes als Individuum ist ungeachtet seiner Herkunft anzuerkennen.
- Alle Kinder sind so zu erziehen, daß sie unterschiedliche Kulturen — nicht nur der Gemeinschaftsländer, sondern auch der Herkunftsländer von „Zuwanderern“ — anerkennen und die Würde, den Glauben, die Weltanschauung sowie die Rechte aller achten.
- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um jede mögliche Benachteiligung von Minderheiten auf dem Gebiet der Bildung zu überwinden, damit alle Kinder in der Lage sind, sich voll zu entfalten.
- Es darf keine Ausgrenzung oder getrennte Schulen geben, und der Erwerb herkunftsgebundener sprachlicher und kultureller Kenntnisse ist gebührend anzuerkennen.
- Die Grundsätze der Nichtdiskriminierung müssen Bestandteil der Lehrerausbildung sein und auch bei der Einstellung von Lehrpersonal beachtet werden.

1.6. Der Ausschuß begrüßt die einer Aufklärungspolitik zuerkannte Bedeutung und empfiehlt den Mitglied-

staaten insbesondere die Entwicklung eines auf entsprechende Daten gestützten Systems zur ständigen Beobachtung der Lage auf dem Gebiet der Diskriminierungen, Belästigungen, Schikanen und Benachteiligungen aufgrund der Rasse, um auf diese Weise wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

1.6.1. Der Ausschuß stimmt auch dem Vorschlag zu, die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, alle drei Jahre einen Bericht zur Bewertung der Gesamtsituation vorzulegen, der seines Erachtens jedoch auch zukunftsorientiert sein und Pläne für Maßnahmen in den darauffolgenden drei Jahren enthalten sollte.

1.6.2. Der Ausschuß unterstützt voll und ganz den Vorschlag, eine vergleichende Untersuchung der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtswege zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit sowie Aufhetzung zu Rassenhaß und Gewalt durchzuführen. Seines Erachtens sollten bei dieser Untersuchung alle Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten berücksichtigt und auch rechtsähnliche Methoden der positiven Beeinflussung, wie z.B. Verhaltenskodizes, in Betracht gezogen werden.

1.6.3. Nach Ansicht des Ausschusses sind für die Aufklärung im Sinne der Beseitigung von Rassenvorurteilen und der Förderung harmonischer Beziehungen sowohl der Staat (auf nationaler und lokaler Ebene) als auch die Parteien, die Medien, die Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Kirchen, die Jugendorganisationen und die öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die Mitgliedstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen, damit alle sich dazu bemüht fühlen, ihr Bestes zu tun.

1.7. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, in Anlehnung an Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Gesetz zu verabschieden, das den Genuß der bestehenden im EG-Recht verankerten Rechte und Freiheiten ohne Ansehen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder nationalen Herkunft oder Abstammung gewährleistet. Mit einem solchen Gesetz könnten die bereits anerkannte „Grundrechte“ und die „Persönlichkeit jedes Mitglieds der Gesellschaft“ geschützt werden. Es stünde daher völlig im Einklang mit den von der Kommission vordringlich verfolgten Zielen.

1.7.1. Zu bedenken ist auch, daß viele Wanderarbeitnehmer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Der Ausschuß legt daher Wert auf die Feststellung, daß Fortschritte bei der gegenseitigen Toleranz aller Rassen und der sozialen Integration nur dann erzielt werden können, wenn Wanderarbeitnehmer leichteren Zugang zu den demokratischen Willensbildungsprozessen finden und sich bewußt werden, daß sie in der Gesellschaft eine Rolle spielen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Fünfter „Erwägungsgrund“

In dem Entschließungsentwurf heißt es, daß „mögliche Formen der Ausgrenzung von Ausländern abzulehnen (sind)“. Die Kommission verrät aber nicht, welche For-

men der Ausgrenzung sie meint. Auch empfiehlt sie weder einschlägige Untersuchungen noch spezifische Gegenmaßnahmen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die bewußte „Ausgrenzung von Ausländern“ auf keinen Fall gutzuheißen, doch kann auch eine *De-facto*-Ausgrenzung Rassismus und Fremdenfeindlichkeit schüren.

### 2.2. Punkt 2

Nach Ansicht des Ausschusses sollten sich die unter Punkt 2 der Entschließung aufgeführten Maßnahmen sowohl auf direkte als auch auf indirekte Formen der Diskriminierung beziehen und insbesondere der Aufhetzung zum Rassenhaß entgegenwirken. Ferner sollten sich diese Maßnahmen auch auf folgende Bereiche erstrecken: Beschäftigung, Bildungswesen, Wohnungswesen, Versorgung mit Waren sowie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Auch müssen Kläger gegen Schikanen geschützt werden, die ihnen aus der Anwendung solcher Maßnahmen erwachsen könnten.

Ferner vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Schlichtungsverfahren zwar eine gewisse Rolle spielen können, daß es jedoch unerlässlich ist, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf den üblichen Rechtswegen vorzugehen. Das Gesetz sollte auch die hier naturgemäß vorhandenen Schwierigkeiten der Beweisführung gebührend berücksichtigen und wirksame Abhilfe schaffen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

### 2.3. Punkt 3

Der Ausschuß begrüßt die im allgemeinen Teil des Dokuments, der „Mitteilung“, vorgeschlagenen Ausbildungsinitiativen für Behördenbedienstete, auf die auch in Punkt 3 eingegangen werden sollte. Die Angehörigen von Minderheiten sollten dazu ermutigt werden, selbst eine solche Tätigkeit zu übernehmen. Ferner sollten die Regierungen und Verwaltungen dazu veranlaßt werden, routinemäßige Verwaltungsverfahren oder -formalitäten, die möglicherweise den sich wandelnden Verhältnissen nicht mehr gerecht werden und ungewollt den Interessen von Minderheiten zuwiderlaufen, zu überprüfen.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn ihm die Kommission die in Punkt 3 vorgesehenen Berichte von Amts wegen zur Kenntnis brächte. Diese Lageberichte sollten unbedingt von einem ausdrücklich hierfür verantwortlichen Kommissionsmitglied geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

### 3. Schlußfolgerung

Nach Ansicht des Ausschusses hat die Europäische Gemeinschaft die einzigartige Chance, eine Gesellschaft von fruchtbringender kultureller Vielfalt aufzubauen, deren Einigkeit auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten, sozialem Konsensus und Unternehmungsgeist beruht.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE